



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
11019 Berlin

Versand per E-Mail:

BUERO-IIIB5@bmwk.bund.de

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Tel. +49 (0) 30 2400867-0
Fax +49 (0) 30 2400867-19
berlin@duh.de
www.duh.de

31. Mai 2022

Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe (DUH)

Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage (Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz)

Kontakt:

Constantin Zerger
Bereichsleiter Energie und Klimaschutz
Telefon: + 49 (0)160 433 40 14
Email: zerger@duh.de

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) bedankt sich für den Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage (Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz) und die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Grundsätzliche Vorbemerkung

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine macht weitreichende Eingriffe in den Energiemarkt zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit notwendig. Dabei ist es geboten, die Energieimporte aus Russland so schnell wie möglich zu reduzieren, um dem russischen Angriffskrieg so schnell wie möglich die ökonomische Grundlage zu entziehen.

Auf der anderen Seite ist aber auch ein einseitiger Stopp der Energielieferungen aus Russland nicht auszuschließen. Russland hat wiederholt bewiesen, dass es Energielieferungen als Waffe einsetzt. Auch für ein solches Szenario muss deshalb seitens der Bundesregierung Vorsorge getroffen werden. Kritisch ist dabei insbesondere die große Abhängigkeit von fossilem Gas aus Russland. Diese Abhängigkeit geht auf eine gezielte Politik der vergangenen Bundesregierungen zurück.

Neben der Gewährleistung der Versorgungssicherheit müssen aber auch der Klimaschutz und eine treibhausgasneutrale Energieversorgung vorrangige Ziele der Bundesregierung bleiben. Dies spiegelt sich nicht zuletzt in der von der Bundesregierung im Osterpaket vorgeschlagenen Änderung des §1 Energiewirtschaftsgesetz wider, mit der das Ziel der Treibhausgasneutralität im Energierecht auch gesetzlich verankert wird.

Die wichtigsten Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bleiben der Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie Energieeinsparung und Energieeffizienz. Während die Bundesregierung im Osterpaket für den Ausbau der Erneuerbaren mit dem Erneuerbare Energien Gesetz und dem Wind auf See Gesetz bereits anspruchsvolle Vorschläge unterbreitet hat, fehlen diese für die Reduktion von Energieverbräuchen und Effizienz noch gänzlich. Hier muss die Bundesregierung dringend und ebenso kurzfristig nachlegen.

Darüber hinaus muss in dem vorliegenden Entwurf des Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetzes auch klimapolitisch nachgebessert werden.

Ziel und Anwendungsbereich

Die DUH findet den Gesetzesentwurf insgesamt nachvollziehbar und energiepolitisch ausgewogen, insbesondere angesichts der weitreichenden Eingriffe in den Energiemarkt. Die Schaffung der Möglichkeit, befristet

und unter engen Voraussetzungen Kraftwerken aus der Netzreserve eine Teilnahme am Strommarkt zu ermöglichen, erscheint angemessen.

Dabei begrüßt es die DUH ausdrücklich, dass der Anwendungsbereich nicht auf die Braunkohle-Sicherheitsbereitschaft ausgeweitet wurde. Dies wäre auf Grund der hohen Emissionen dieser Kraftwerke einerseits klimapolitisch nicht angemessen. Andererseits ist für die betroffenen Regionen und insbesondere die vom Braunkohletagebau bedrohten Dörfer Planungssicherheit von besonders hohem Wert. Hier ist es richtig, dass das BMWK am Auslaufen der Sicherheitsbereitschaft weiter festhält.

Klimapolitischer Ausgleich

Kommt es tatsächlich zur Anwendung des Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetzes und zur Wiederaufnahme des Betriebs von (Kohle-)Kraftwerken aus der Netzreserve, so wird dies unweigerlich zu Mehremissionen aus diesen Kraftwerken führen. Dies kann zu einer zusätzlichen Belastung für die deutschen Klimaziele werden, die ohnehin durch die aktuellen Entwicklungen unter Druck geraten sind. Auch die Marktstabilitätsreserve (MSR) kann dies nicht auffangen, da durch den Betrieb der Kraftwerke aus der Netzreserve der Überschuss an Zertifikaten im EU-Emissionshandelssystem sinkt und entsprechend weniger Emissionsberechtigungen in die MSR aufgenommen werden. Deshalb muss das BMWK dringend einen klimapolitischen Ausgleichsmechanismus im Gesetzentwurf integrieren. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der im REPowerEU-Paket geplanten Aufweichung der MSR durch die Veräußerung von Emissionserlaubnissen.

Die DUH schlägt dafür im Folgejahr eine nachträgliche Bestimmung der Emissionen vor, die durch die Anwendung des Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetzes verursacht wurden. Diese zusätzlichen Emissionen sollten dann von der Bundesregierung im EU-Emissionshandelssystem gekauft und gelöscht werden. Damit würde sichergestellt, dass die Emissionen aus dieser Notfallmaßnahme so schnell wie möglich innerhalb des Stromsektors selber ausgeglichen werden. Die zusätzlichen Kosten dafür sind aus dem Bundeshaushalt zu tragen. Dies darf nicht zu Lasten anderer Klimaschutzmaßnahmen erfolgen.

Nach § 8 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG) löscht die Bundesregierung Emissionszertifikate, um die durch den Kohleausstieg freiwerdenden Zertifikate wieder auszugleichen. Dabei wird auch die Marktstabilitätsreserve berücksichtigt.

Wenn durch einen verstärkten Reserveeinsatz der Kohlekraftwerke die Emissionen ansteigen, kann die Marktstabilitätsreserve weniger Emissionsberechtigungen aufnehmen. Außerdem kann die Bundesregierung nach § 8 TEHG dann weniger Zertifikate löschen (bisher ist die Löschungsmenge auf die Netto-Emissionsminderung beschränkt).

Um bei einer Verzögerung des Kohleausstiegs eine Erhöhung der Zertifikatsmenge im EU-ETS zu vermeiden, müssten mehr Zertifikate gelöscht werden (und der § 8 TEHG entsprechend geändert werden). Die maximale Löschungsmenge ist dabei durch den § 12 Absatz 4 der ETS-Richtlinie maximal auf die Emissionen in den 5 Jahren vor der Stilllegung begrenzt. Eine Löschung muss sich in dem von der EU-Richtlinie definierten Rahmen bewegen. Wenn in größerem Umfang Kraftwerke im Winter 2022 oder 2023 nicht stillgelegt werden, würde die Löschung verschoben (es würde erst dann gelöscht, wenn die Kraftwerke wirklich stillgelegt werden) und die Löschung müsste zu diesem späteren Zeitpunkt entsprechend höher ausfallen. Die Begrenzung der Löschungsmenge auf die faktisch erreichte zusätzliche Emissionsminderung sollte daher im TEHG gestrichen werden, um auch die Mehremissionen durch den Einsatz von Reservekraftwerken in der Gasversorgungskrise ausgleichen zu können. Hier sollte die Bundesregierung mehr Flexibilität erhalten, die Löschungsmenge festzulegen.

Formulierungsvorschlag für eine Neufassung des § 8 (1) TEHG:

Im Fall des Verbots der Kohleverfeuerung nach Teil 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung werden **maximal** Berechtigungen aus der zu versteigernden Menge an Berechtigungen in dem Umfang gelöscht, ~~der der zusätzlichen Emissionsminderung durch die Stilllegung der Stromerzeugungskapazitäten entspricht, soweit diese Menge dem Markt nicht durch die mit dem Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1) eingerichtete Marktstabilitätsreserve entzogen wird und soweit dies~~ **die sich aus** den Vorgaben nach Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG **ergeben** entspricht. Diese Menge wird ~~für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr ermittelt und durch Beschluss der Bundesregierung festgestellt.~~

Kohleausstieg spätestens 2030

Die mögliche Wiederaufnahme des Betriebs von Kohlekraftwerken aus der Netzreserve macht einen frühzeitigen Kohleausstieg umso dringlicher. Selbst wenn im Folgejahr wie oben vorgeschlagen ein Ausgleich der Emissionen zeitnah erfolgt, wird durch den zusätzlichen Betrieb von Kohlekraftwerken das zur Verfügung stehende CO₂-Budget der Bundesrepublik umso schneller aufgezehrt. Die DUH fordert deshalb schnellstmögliche gesetzliche Fixierung des Kohleausstiegs spätestens 2030.

Kraft-Wärme-Kopplung

Die DUH begrüßt die Aufhebung des Mindestfaktors für KWK-Verstromung bei Einbezug in den Redispatch. Diese Regelung ist überfällig und sollte unbefristet fortbestehen.

Wärmenetze verfügen häufig über einen oder mehrere Heizkessel, die bei Bedarf die Wärmeversorgung ganz oder anteilig übernehmen können. Bei Verwendung von Heizkesseln ist der Gasverbrauch geringer als bei

Verbrennung in einer KWK-Anlage. Die Sicherstellung der Wärmeversorgung kann bei Heizkesseln also mit weniger Gas erreicht werden. Bei einer Gasmangellage sollte daher wo immer möglich von KWK-Anlagen auf reine Heizkessel umgestellt werden. Wärmeversorger dürfen nicht pauschal von den Maßnahmen des Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetzes ausgenommen werden. Wenn die Wärmeversorgung auch allein mit Heizkesseln sichergestellt werden kann, sollten die Versorger dazu verpflichtet werden. Wenn die Heizkessel mit alternativen Brennstoffen betrieben werden können, könnte ggf. sogar noch mehr Gas eingespart werden.